Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
511 Abteilung für soziale Dienste

Sitzungsvorlage

Vorlagen-Nummer **144/07** | 1

Datum: 29. Mai 2007

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	**Jugendhilfeausschuss**	öffentlich	12.06.2007	
2.				
3.				
4.				

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII

Beschlussentwurf:
Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ gesehen ☐ vorgeprüft	Unterschriften		
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

1. Einleitung / gesetzliche Grundlagen

Kinder haben ein Recht auf Schutz vor Misshandlung und Vernachlässigung. Wir alle sind gefordert, uns dafür einzusetzen, dass Kinder geschützt werden und dieses Recht umgesetzt wird.

Die grausamen Fälle von Kindsmisshandlung, die in den vergangenen Monaten durch die Medien gingen, haben bei allen, die mit dem Kindsschutz betraut sind, zu noch mehr Sensibilität geführt. Ziel ist es, sehr früh, d.h. auch bereits schon in der Phase zwischen Geburt und Kindergarten, die Netze so eng zu knüpfen, dass möglichst kein Kind durch das Netz der Vorsorge und Frühförderung fällt. Ziel sollte vor allem ein Präventionsprogramm speziell für Risikofamilien und soziale Problemgruppen sein.

Eine enge Kooperation aller an der Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen Beteiligten ist der Schlüssel für einen effektiven Kinder- und Jugendschutz.

Am 01.10.2005 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang wurde im SGB VIII unter anderem der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Gefährdung des Kindeswohles verstärkt. Das staatliche Wächteramt der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII wurde im § 8 a SGB VIII – siehe Anlage 1 - konkretisiert. Dies hat im Ergebnis zu einer neuen Qualität in der Praxis der Wahrnehmung des Schutzauftrages geführt.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdung soll verbessert werden, damit eine Optimierung der bestehenden Hilfen erreicht wird und so die Gefahrensituation früher erkannt werden kann.
Besondere Beachtung kommt dem Abs. 2 des § 8 a SGB VIII zu, der besagt, dass über Vereinbarungen mit den Trägern und Anbietern der freien Jugendhilfe, welche Leistungen nach diesem Buch erbringen, sicherzustellen ist, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.
Ziel dieser Vereinbarungen ist es, durch eine verbindliche Form institutioneller Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern die Gefährdungslagen für das Kindeswohl zu verhindern und den freien Träger stärker in die Verantwortung zu nehmen, da von ihm eine eigenständige Abschätzung des Gefährdungsrisikos erwartet wird. Eine besondere Gewichtung fällt hier auf die strukturierten Erfahrungen zur Risikoeinschätzung, die im Besonderen das Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften beinhaltet. In der Vereinbarung soll deutlich werden, dass auch die Fachkräfte freier Träger gefordert sind, zu einer zunächst eigenständigen Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu kommen und im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten Hilfsangebote zu machen. Hier sind zukünftig z.B. auch Kindergärten und Schulen entsprechend mit einzubeziehen.

2. Wahrnehmung / Umsetzung des Schutzauftrages

In der Praxis stellt sich bezogen auf Kindeswohlgefährdungsfälle hier die Situation so dar, dass über den bei der Stadt Eschweiler eingerichteten Bereitschaftsdienst sichergestellt ist, dass auch bei Fällen von akuter Kindeswohlgefährdung außerhalb der normalen Dienstzeiten schnell im Kindesinteresse gehandelt werden kann.

Zwischen der gesamten Ärzteschaft, Krankenhäusern, Beratungsstellen, Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen etc. und den Mitarbeitern/innen der Abteilung „Soziale Dienste“ beim Jugendamt besteht eine gute Zusammenarbeit, die regelmäßig bei Fragen zur Kindeswohlgefährdung zum Tragen kommt.

Zudem findet eine enge Kooperation (Kooperationsvereinbarung) mit den regionalen Polizeidienststellen statt.

Vor Ort arbeiten in Fällen der Kindeswohlgefährdung die Bezirksbeamten der Polizei und die zuständigen Mitarbeiter/innen des Jugendsamtes eng zusammen.

In verschiedenen Arbeitskreisen ist der Schutzauftrag gemäß § 8 a SGB VIII ein regelmäßiges Thema, welches hier – wie auch in den Jugendämtern – nicht zuletzt im Sinne von weiteren und noch engeren Vernetzungen weiter zu entwickeln sein wird.

Die Jugendämter sind gehalten, Standards in der Kinderschutzarbeit zu entwickeln. Dies geschieht in Form von Handlungsrichtlinien, Dienstanweisungen und Prüfbögen, in denen Handlungsschritte des Jugendamtes ausführlich dokumentiert werden. Die Verwaltung des Jugendamtes hat einen Erhebungsbogen, siehe Anlage 2, in dem Beobachtungskriterien dokumentiert werden, entwickelt.

Insbesondere sind dadurch folgende für den Umgang mit Kindeswohlgefährdung relevanten Aspekte zu beachten:

- Bei bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohles hat die Bearbeitung dieses Sachverhalts oberste Priorität.

- Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos, sowie die Festlegung der weiteren Schritte erfolgen im Zusammenwirken mehrer Fachkräfte unter Einbeziehung der Leitungsebene. Hierbei wird geprüft und festgelegt:

  - ob vorläufige Schutzmaßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls erforderlich sind
  - wie die Personensorgeberechtigten, sowie das Kind oder der/die Jugendliche in die weitere Abklärung einbezogen werden
  - welche weiteren Informationen für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos noch benötigt werden
  - ob andere Einrichtungen oder Dienste in die Abklärung einzubeziehen sind (z.B. Kinderarzt).

Bestätigt sich im Rahmen der weiteren Abklärung ein Gefährdungstatbestand, wird erneut im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte entschieden, welche Hilfen zur Abwendung der Gefährdung notwendig und geeignet sind.

Sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos oder bei der Umsetzung der zur Abwendung einer festgestellten Gefährdung für notwendig und geeignet erachteten Hilfen mitzuwirken, wird das Familiengericht eingeschaltet.

Kommt es im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens zu Eingriffen in das elterliche Sorgerecht, erfolgt in der Regel die Übertragung des entzogenen Sorgerechts auf einen Pfleger oder Vormund des Jugendamtes. Da diese Funktion innerhalb des Amtes in einem gesonderten Sachgebiet angesiedelt ist, ist somit sichergestellt, dass neben dem Sozialen Dienst eine weitere Person für das zukünftige Wohlergehen des betroffenen Kindes Verantwortung trägt.

Die Jugendämter im Kreis Aachen haben inzwischen im Dialog mit den freien Trägern eine kreiseinheitliche Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII (Anlage 3) erstellt und auch dort die „insoweit erfahrene Fachkraft" genau definiert. Diese Vereinbarung wird das Jugendamt Eschweiler mit allen freien Trägern, mit denen eine Kooperation besteht, abschließen. Mit dem Haus St.Josef „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe" wurde bereits eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen.
Darüber hinaus wurden bereits 30 Personen im Kreis Aachen im Rahmen einer mehrtägigen Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft qualifiziert. Für das Jugendamt der Stadt Eschweiler haben hier vier Mitarbeiter/innen diese Zusatzausbildung abgeschlossen.

Am 07.03.07 fand eine Informationsveranstaltung im Ratssaal zu dem hier in Rede stehenden Thema mit Vertretern der Jugendämter aus dem Kreis, Vertretern der freien Träger sowie Mitarbeiter/innen aus dem Kindergartenbereich und mit privatgewerblichen Trägern/Einzelanbietern aus dem ambulanten Bereich statt.

3. Perspektiven:

Patentrezepte kann es in dem komplexen Feld der Kindeswohlgefährdung nicht geben. Ein wirksamer Kinderschutz wird sich weniger durch die Entwicklung neuer Instrumente als vielmehr durch die Vernetzung und Weiterentwicklung bestehender Strukturen und Angebote erreichen lassen.
Primäre Zielsetzung hierbei muss das möglichst frühzeitige Verhindern bzw. das frühzeitige Erkennen von Vernachlässigung, Gewalt oder Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sein.
Beiträge hierzu können auf verschiedenen Ebenen stattfinden:

- Vereinbarungen mit ambulanten Anbietern der Jugendhilfe
- Verstärkte Kooperation mit allen Schulsystemen und der Jugendhilfe
- Maßnahmen zum Elterntraining
- Verstärkte Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen
- Verstärkte Kooperation mit der Polizei
- Ausbau eines Frühwarnsystems

Geplant ist, in einem Anschreiben (Rundbrief) an die Ärzteschaft, Hebammen, freien Träger etc. im Stadtgebiet über das am 01.10.2005 in Kraft getretene Kinder- und Jugendweiterentwicklungsgesetz zu informieren und in der zweiten Jahreshälfte alle die (runder Tisch) einzuladen, die im Sinne einer weiteren Vernetzung und noch engeren Zusammenarbeit mit dazu beitragen können, Fälle von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung früh zu erkennen und zu verhindern.

In der Diskussion stehen derzeit im Zusammenhang mit dem Ausbau von Frühwarnsystemen Modelle wie das „Dormagener Modell". Dort gibt es seit dem 01.10.2006 das Projekt „Baby-Begrüßungspaket". Dies ist der zentrale Baustein des dortigen Frühwarnsystems. Es soll einen diskriminierungsfreien Zugang zu allen Eltern in der Stadt ermöglichen. Insbesondere geht es um die soweit wie mögliche Verhinderung von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung sowie die besondere Förderung von Eltern in durch Armut, Trennung oder anderen Umständen bedingten schwierigen Lebensverhältnissen.
Ab dem 1.Oktober 2006 erhalten dort alle Eltern eines Neugeborenen unmittelbar nach der Geburt ihres Kindes einen Begrüßungsbrief des Bürgermeisters, in dem er ihnen freundlich gratuliert und den Besuch eines Mitarbeiters des Jugendamtes ankündigt und einen Terminvorschlag unterbreitet. Die Inhalte des „Baby-Begrüßungspaketes" werden in dem Brief beschrieben, so dass die Eltern wissen, dass sie neben wichtigen Informationen auch einige attraktive Gutscheine erwarten können.

Die Mitarbeiter des dortigen Allgem. Sozial. Dienstes (ASD) besuchen daraufhin die Eltern in ihrem Stadtbezirk. Dabei wird das Baby-Begrüßungspaket überreicht. Dieses beinhaltet wichtige Informationen, die in einem Ringordner zusammengestellt wurden zu folgenden Themen:

- wirtschaftliche Hilfen
- gesund groß werden
- Grundlagen der kindlichen Entwicklung
- Beratung und Hilfen für Eltern
- Betreuungsplätze für Kinder

- Angebote für Kinder
- Hilfen für ausländische Familien
- Gutscheine für Eltern und Kinder
- eine Visitenkarte des zuständigen Sozialarbeiters/Sozialpädagogen
- wichtige Dokumente (Anträge auf Kindergeld, Elterngeld etc.)

Außerdem gehören dazu kleine Geschenke für das Baby, die einen Bezug zum Kinderschutz oder zur Frühförderung haben.
Da alle Eltern besucht werden, entfällt eine Stigmatisierung der Familien.
Diese erleben die Mitarbeiter/Innen des Jugendamtes in einer anderen, von Empathie geprägten Rolle. Die Eltern/Alleinerziehenden lernen den Menschen kennen, der ihnen im Bedarfsfalle helfen oder sagen kann, wo sie Hilfe finden. Kontakte können/sollen auf diese Art frühzeitiger aufgenommen werden als bisher. Durch den professionellen Blick erkennen die ASD-Mitarbeiter bei diesen Besuchen einen etwaigen ersten Hilfe- oder Beratungsbedarf und können die Eltern an die entsprechenden Stellen verweisen.

Das Baby-Begrüßungspaket wird gemeinsam mit der Dormagener Sozialdienst GmbH, einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, herausgegeben. Der Inhalt wird ständig weiter vervollständigt, ergänzt und verbessert.

Es ist zu überlegen, ob hier in absehbarer Zeit dieses oder ein ähnliches Modell eingeführt wird.
In diesem Zusammenhang wäre dann auch zu klären, wie diese zusätzliche Aufgabe personell zu bewältigen ist.

Anlagen

Anlage 1

Bundesministerium der Justiz

juris

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Anlage 2

Stadt Eschweiler, Bereich Jugendamt

Meldebogen

Meldung aufgenommen von :
Datum und Uhrzeit der Meldung :
Meldung ging ein : ☐ telefonisch ☐ persönlich ☐ schriftlich
Name des Meldenden : Telefon :
Wohnort / Adresse :

Es handelt sich um eine / einen

☐ Selbstmelder
☐ Verwandte
☐ Nachbarn, Freunde
☐ will nicht genannt werden
☐ Dritte, Fremde
☐ Institution (welche) :
_____
☐ anonym

Beziehung zum Kind / zu den Kindern :

Angaben zur Meldung :

Name der Familie : **Bekannt : ☐ ja ☐nein ☐ weiß nicht**

Anschrift : Bezirk :

Name der Kindesmutter : Name des Kindesvaters :

Name des Lebensgefährten d.KM : Name der Lebensgefährtin d.KV :

Anschrift, wenn abweichend : Anschrift, wenn abweichend :

Kinder :

Name :	Vorname :	Alter / Geburtsdatum :	*Aufenthalt :*

Kindergarten:
Schule:
Kinderarzt:

☐ Verdacht auf Vernachlässigung :

☐ Verdacht auf Misshandlungen / körperliche Züchtigung :

☐ Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch :

☐**Verwahrlosung :**

☐ fehlende Ernährung
☐ hygienische Mängel
☐ fehlende soziale Kontakte
☐ unzureichende Körperpflege
☐ Fehlzeiten in Schule oder Kiga
☐ kein Lebensunterhalt
☐ Kriminalität : ☐ des Kindes ☐ der Eltern
☐ Suchtverhalten : ☐ des Kindes ☐ der Eltern
☐ psych. Erkrankung : ☐ des Kindes ☐ der Eltern

☐ Vermüllung des Haushaltes
☐ fehlende Beaufsichtigung
☐ keine ausreichende Räumlichkeiten
☐ fehlende ärztliche Versorgung (U-Heft)
☐ Fehlende Stromversorgung
☐ akuter finanzieller Engpass
☐ Verschuldung

☐ Sonstige Anmerkungen :

Meldebewertung:

Persönlicher Eindruck vom Melder(in) :

☐ Zweifel angebracht ☐ widersprüchlich ☐ glaubhaft ☐ stichhaltig

kurze Begründung :

Persönlicher Eindruck des vorgetragenen Problems :

☐ besteht schon länger ☐ Eindrücke des Melders ☐ Hören-sagen ☐ Fakten ☐ akut

Fachbesprechung erfolgte am : _____

Teilnehmer : _____

Bearbeitungshinweise als Ergebnis vom Fachgespräch vom _____

Mit Kollege/Kollegin (sofort nach Eingang der Meldung) _____

☐ sofort
☐ innerhalb von zwei Arbeitstagen
☐ innerhalb einer Woche
☐ später als eine Woche
☐ umgehende Fallbesprechung erforderlich mit Amtsleitung
☐ kein weiteres Tätigwerden erforderlich

☐ Meldung übergeben an zuständige(n) Kollegen(in) : _____ am : _____
☐ eigene Zuständigkeit

Weitere Vorgehensweise :

Unterschrift : **Eschweiler, den**

Anlage 3

Vereinbarung nach §§ 8 a, 72a SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe

Generelle Vereinbarung zwischen

dem Jugendamt der Stadt Eschweiler

Johannes Rau- Platz 1

52249 Eschweiler

Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im Folgenden: Jugendamt) und

dem Träger von Einrichtungen und Diensten/ Anbieter

(im Folgenden: Träger) gemäß § 8a Abs.2 SGB VIII

Vorbemerkung: Diese Vereinbarung gilt für alle von dem Träger in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen nach dem SGB VIII und für die nachfolgend aufgelisteten Jugendämter im Kreis Aachen:

- **Stadtjugendamt Alsdorf**
- **Stadtjugendamt Eschweiler**
- **Stadtjugendamt Herzogenrath**
- **Stadtjugendamt Stolberg**
- **Stadtjugendamt Würselen**
- **Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung des Kreises Aachen**

§ 1 Aufgaben des Jugendamts und des Trägers

(1) Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls. Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, wird diese Aufgabe des Jugendamtes u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

(2) Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur

eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

(3) Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Trägern gelingen. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

(1) Die in §8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des Trägers, der entsprechenden Kenntnisse der MitarbeiterInnen und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich.

(2) Erkennt ein/e Mitarbeiter/in eines Trägers gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines/einer Minderjährigen, findet folgendes Verfahren Anwendung:

- Der/die entsprechende Mitarbeiter/in informiert die Leitungskraft der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Gemeinsam findet auf der Basis der von dem/der Mitarbeiter/in genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen.
- Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

Erfahrene Fachkraft in diesem Sinne ist eine Person, die spezifisch qualifiziert ist (insbesondere durch entsprechende Fortbildungen) oder besondere Erfahrungen in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungssituationen hat. Sie verfügt über fundiertes fachliches Wissen zum Themenkomplex und über besondere Kompetenzen. Diese beinhalten diagnostische, beraterische und kommunikative Fähigkeiten zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos. Weitere Anforderungen sind systemisches Denken sowie Moderationsfähigkeiten (Gesprächs- und Konfliktmoderation) und die Fähigkeit zur Netzwerkarbeit.

Konkret bedeutet dies:

Definition „Erfahrene Fachkraft"

A. Erfahrene Fachkraft ist eine Person mit der Ausbildung zum/ zur Sozialarbeiter/in / Sozialpädagogen/in oder Dipl. Psychologen/in / Dipl. Pädagogen/in

- **die mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in einem Arbeitsfeld des Allgemeinen Sozialen Dienstes eines Jugendamtes**
- **oder mindestens fünf Jahre in einem Fachdienst (Pflegekinderdienst, Jugendgerichtshilfe, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsberatung) eines Jugendamtes**

- **oder zwei Jahre Berufserfahrung in dem o.g. Bereich und eine Qualifikation im Bereich Kindeswohlgefährdung hat.**

B. Erfahrene Fachkräfte sind des Weiteren

- **die pädagogischen und psychologischen Mitarbeiter/innen der Leitungsteams der Einrichtungen und Dienste des Trägers**

- **oder bei dem Träger beschäftigte Sozialarbeiter/innen / Sozialpädagogen/in nen/ Dipl. Psychologen/innen / Dipl. Pädagogen/innen mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung in einem Arbeitsfeld der Hilfen zu Erziehung oder zwei Jahren Berufserfahrung in diesem Arbeitsfeld und einer Qualifikation im Bereich Kindeswohlgefährdung.**

C. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen der Fachberatungsstellen freier und öffentlicher Träger gegen sexuellen Missbrauch sind ebenfalls erfahrene Fachkräfte.

In einer Nebenabsprache zu dieser Vereinbarung wird eine Liste insoweit erfahrener Fachkräfte beigefügt (bei Änderungen wird gegenseitig informiert). Der jeweilige Anstellungsträger benennt die insoweit erfahrene Fachkraft.

(4) Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nehmen der/die betroffene Mitarbeiter/in und die Leitungskraft eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden und dokumentieren diese.

(5) Bei der Einschaltung der erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2 SGB VIII, beachtet.

§ 3 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

(1) Auf der Basis der erarbeiteten Dokumentation erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den Träger.

(2) Je nach Alter des Kindes bzw. Jugendlichen wird dieses/r einbezogen, ab Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung, wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

(3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Personensorgeberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme von Hilfen aufgezeigt. Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit

den Personensorgeberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

(4) Der Träger vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.

§ 4 Information an das Jugendamt

(1) Erscheinen dem Träger die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er den/ die Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information an das Jugendamts erfolgt.

(2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information an das Jugendamt erforderlich, so erfolgt diese Information durch eine Leitungskraft des Trägers. Die Information an das Jugendamt enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

(3) Die Übermittlung der Informationen an das Jugendamt enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Deswegen ist eine Weitergabe der Informationen an das Jugendamt grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich regelmäßig nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig.

§ 5 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information an das Jugendamt zwingend erforderlich.

§ 6 Eignung der Mitarbeiter/innen im Sinne des § 72a SGB VIII

Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 7 Fortbildung der Mitarbeiter/innen

Der Träger stellt sicher, dass seine Mitarbeiter/innen je nach Bedarf Fortbildungen absolvieren, die er zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII als sinnvoll und notwendig erachtet.

§ 8 Datenschutz

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

§ 9 Kooperation und Evaluation

(1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

(2) Zwischen Jugendamt und Träger erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

(3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

§ 10 Inkrafttreten – Laufzeit – Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 2007 in Kraft.

(2) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.